

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Fahrten und Lager

Antrag an				
Anschrift der Gebietseinheit				
Antragsteller				
Name der Jugendorganisation				
Anschrift				
Email				
Telefon				
Die Vereinbarung gemäß §§ 72 a , 8 a SGB VIII wurde geschlossen am:				
Veranstaltung				
Art der Maßnahme				
Zielort		Entfernung in km		
Dauer	vom		bis	
Anzahl der Teilnehmer/ -innen (ohne Betreuer/ -innen)				
Alle Teilnehmer/ -innen	gesamt	Jungen	Mädchen	
Stadt Gifhorn		Stadt Wittingen		
Gemeinde Sassenburg		Samtgemeinde Bold. Land		
Samtgemeinde Brome		Samtgemeinde Hankensbüttel		
Samtgemeinde Isenbüttel		Samtgemeinde Meinersen		
Samtgemeinde Papenteich		Samtgemeinde Wesendorf		
Anzahl der Betreuer/ -innen				
gesamt		männlich	weiblich	
Leiter/ -in der Maßnahme				
Name, Vorname				
Geburtsdatum		Telefon		
Anschrift				
Email				
Qualifikation (bitte ankreuzen)	Pädagogische Fachkraft/ genaue Bezeichnung:			
	Geistlicher/ Geistliche/ genaue Bezeichnung:			
	Jugendleiter	Juleica gültig bis:		
Bankverbindung des Antragstellers				
IBAN		BIC		
Bankinstitut				
Kontoinhaber/ - in				
Anlagen (bitte ankreuzen)	Programmbeschreibung	TN-Liste	Aufenthaltsbescheinigung	Kopie der Juleica
ist beigelegt				
wird nachgereicht				
entfällt				
Die oben gemachten Angaben entsprechen der Wahrheit und dürfen zwecks Bearbeitung des Antrages elektronisch erfasst werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.				
Ort, Datum			Stempel, Unterschrift	

Aufenthaltsbestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass die Jugendgruppe

Ihr(e) Fahrt/Lager mit _____ TeilnehmerInnen

in der Zeit vom _____ bis _____

in _____

durchgeführt hat

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift

**Richtlinien der Samtgemeinde Meinersen
über die Gewährung von Zuschüssen
für Fahrten und Lager im Rahmen der Förderung der Jugendarbeit**

1. Allgemeines / Förderungsempfänger / Gegenstand der Förderung

- 1.1. Die Samtgemeinde Meinersen gewährt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der qualifizierten Jugendarbeit für Jugendliche aus der Samtgemeinde Meinersen.
- 1.2. Durch die Förderung sollen Maßnahmen von Jugendgruppen und Jugendorganisationen finanziell unterstützt werden, durch die für Jugendliche außerhalb von Schulen und Beruf ein Freizeitangebot vorgehalten wird, das den Interessen und Bedürfnissen der Jugendlichen entspricht (§§ 11, 12 SGB VIII).
- 1.3. Zuschüsse werden nur an solche Gruppen und Organisationen gewährt, die die Gewähr dafür bieten, dass die Zuwendungen entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden. Förderungsempfänger ist der Träger der Maßnahme und nicht der einzelne Teilnehmer.
- 1.4. Gegenstand der Förderung sind Fahrten und Lager im In- und Ausland, für die Unterbringungs- und Fahrtkosten entstehen. Internationale Jugendbegegnungen, die vom Landkreis Gifhorn gefördert werden, werden nicht bezuschusst.
- 1.5. Gefördert werden nur Vereine, die die Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschusses einschlägig vorbestrafter Personen mit dem Landkreis Gifhorn oder einem anderen örtlichen Träger der Jugendhilfe geschlossen haben.
- 1.6. Nicht gefördert werden Sprachfreizeiten, Wettkampffahrten, Konsumveranstaltungen (z.B. Karnevalsfahrten), Schulfreizeiten und Fahrten mit überwiegend religiösem Inhalt (Konfirmandenfreizeiten). Fahrten und Lager der Jugendfeuerwehren der Samtgemeinde Meinersen werden gesondert gefördert.

2. Voraussetzung und Höhe der Förderung

- 2.1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind in der Regel nur gemäß § 75 KJHG öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften im Landkreis Gifhorn. Zuschüsse erhalten auch Jugendorganisationen außerhalb des Landkreises Gifhorn, wenn Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde Meinersen an den von ihnen organisierten Maßnahmen teilnehmen und die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind.
- 2.2. Gefördert werden Maßnahmen für Personen im Sinne des § 7 KJHG (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die Zuschussberechtigung durch Vorlage einer Bescheinigung (z. B. Schulbescheinigung) nachzuweisen.
- 2.3. Die Fahrtdauer muss mindestens 3 Tage betragen. Der An- und Abreisetag zählen jeweils als 1 Tag.

- 2.4. Die Fahrtgruppe muss aus mindestens 10 anspruchsberechtigten Personen (ohne Gruppenleiter) bestehen. Kleinere Gruppen werden nur dann gefördert, wenn besondere Umstände vorliegen (z. B. Ausfall durch Krankheit).
- 2.5. Jede Fahrt oder jedes Lager muss von mindestens einem volljährigen Jugendleiter mit gültiger Jugendleitercard, einer pädagogischen Fachkraft oder einem Geistlichen geleitet werden.
- 2.6. Für Fahrten und Lager wird ein Zuschuss von 5,00 € je Tag und Teilnehmer gewährt. Bei Lagern vor Ort, deren Reisedistanz weniger als 30 km vom Standort (Sitz des Antragstellers) beträgt, wird ein Zuschuss von 2,50 € je Tag und Teilnehmer gewährt.
Die maximale Fördersumme je Teilnehmer beträgt 100,00 € im Kalenderjahr.
- 2.7. Für je angefangene 10 Teilnehmer wird der Zuschuss auch für einen volljährigen Gruppenleiter gewährt, bei nicht gleichgeschlechtlichen Gruppen für zwei volljährige Gruppenleiter verschiedenen Geschlechts.

3. Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungsverfahren

- 3.1. Zuschussanträge sind umgehend, jedoch spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung (**Ausschlussfrist**), bei der Samtgemeinde Meinersen mit dem vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Zur Belegung der Förderungsvoraussetzungen sind folgende Unterlagen und Nachweise beizufügen:
 - Teilnehmerliste mit vollständiger Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.
 - Fahrtprogramm
 - Bestätigung über die Dauer von Fahrt oder Lager von einer amtlichen Stelle (z. B. Gemeinde-, Polizei-, Bahnbehörde) mit Unterschrift und Stempel. Eine Bestätigung durch den Antragsteller selbst genügt nicht. In Ausnahmefällen können folgende Institutionen oder Personen die Bestätigung ausstellen:
 - Heim- oder Lagerleitung bei Heim- oder Jugendherbergsunterbringung
 - Lagerleitung oder Campingwart bei Lager- oder Campingaufenthalt
 - Ausländische Gemeindebehörde oder Zolldienststelle bei Auslandsfahrten
- 3.2. Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet die Verwaltung aufgrund der Richtlinien.
- 3.3. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt grundsätzlich nach Durchführung der Maßnahme. In begründeten Fällen kann ein Vorschuss von 75 % auf den möglichen Zuschuss gezahlt werden, der spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme mit der Samtgemeinde Meinersen abzurechnen ist (**Ausschlussfrist**), andernfalls sind die Voraussetzungen für die Zuschussgewährung verwirkt und der Gesamtbetrag zurückzuzahlen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2016 in Kraft.